

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Pöyer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beitzzeile oder deren Raum 15 Pfg.
Wochenzeile 50 Pfg.

Abgabestellen:
In Pöy: Rosenstraße 36.
In Gms: Kömerstraße 26.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Gms und Pöy.
Verantw. für die Redaktion D. Lange, Gms.

Nr. 140

Pöy, Samstag den 17. Juni 1916

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

L. 5467.

Pöy, den 10. Juni 1916.

Bekanntmachung.

Die Bürostunden im Landratsamt, in der Kreis Ausschuss- und der Steuerverwaltung werden von heute ab für das Publikum auf 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags festgesetzt. Nachmittags sind die Büros für das Publikum geschlossen.

Der Kreis. Landrat.
Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ersuche ich wiederholt auf verständliche Weise veröffentlicht zu lassen.

Der Kreis. Landrat.
Duderstadt.

Nr. II. 6109.

Pöy, den 14. Juni 1916.

Betrifft: Herausgabe von Brotbüchern.

Die Gültigkeit der Brotbücher für die Zeit vom 22. Mai 1916 bis 18. Juni 1916 läuft am Sonntag, den 18. Juni 1916 ab. Die etwa bis dahin noch nicht verwendeten Brotscheine verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Wie auf dem Ausdruck der Umschlagseite der alten Brotbücher ersichtlich ist, hat der Umtausch unter Vorlage der Brotbücher in den Tagen vom 18. Juni bis 18. Juni 1916 zu erfolgen.

Die diesbezüglich von den Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Nr. 5816. II.

Pöy, den 10. Juni 1916.

Bekanntmachung.

Nach § 6 Absatz 2 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 — Kreisblatt Nr. 86 — sind Schlachtungen ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (Haus schlachtungen) nur dann gestattet, wenn der Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beauftragten Behörden sind befugt, weitergehende Einschränkungen für Haus schlachtungen zu bestimmen.

Von dieser Ermächtigung hat der Herr Regierungspräsident Gebrauch gemacht und durch Verfügung vom 12. April ds. Jrs. die Haus schlachtungen verboten.

Dieses Verbot ist nunmehr wieder aufgehoben worden, jedoch können Haus schlachtungen nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Besitzer mindestens 6 Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein.
2. Das aus solchen Schlachtungen nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 27. März ds. Jrs. gewonnene Fleisch darf nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zum Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem Dienste stehen.

3. Schlachtungen sind nur mit meiner Genehmigung gestattet, die dem Fleischbeschauer vor der Schlachtung vorzulegen ist. Bei Einholung der Genehmigung ist

1. das ungefähre Lebendgewicht des Schlachtieres,
2. die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll,

anzugeben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn nach Prüfung der vorhandenen Vorräte aus früheren Schlachtungen ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.

4. Das Fleisch aus unerlaubten Haus schlachtungen verfällt dem Kommunalverbanne, ohne daß ein Entgelt dafür gezahlt wird.

Gesuche sind beim Bürgermeister einzureichen, der diese mir mit seinem gutachtlichen Bericht vorzulegen hat.

Ich bemerke noch, daß Haus schlachtungen nur in den dringenden Fällen von mir genehmigt werden können.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Berlin SW. 48, den 17. Mai 1916.
Verlängerte Hedemannstraße 9-10.

Auskünfte der Kriegs-Rohstoff-Abteilung auf die häufigsten Anfragen wegen der Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und Kastanienholz.

(Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1/1. 16 R. R. H.)

1. Die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1/1. 16 R. H. festgesetzten Höchstpreise gelten für alle inländischen Verkäufe, einerlei, ob die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände vor oder nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung gekauft waren.

Die Weiterveräußerung der etwa zu höheren Preisen gekauften (z. B. aus dem Auslande bezogenen), von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist seit deren Inkrafttreten nur noch zu höchstens den Höchstpreisen statthaft.

2. Ob die der Preisberechnung zugrunde zu legende Mengenangabe unmittelbar in den in § 2 angegebenen Einheiten (Zentner = 50 Kilogramm) festgestellt, oder ob die Menge nach einer anderen Einheit ermittelt und dann auf die vorgeschriebene umgerechnet wird, ist gleichgültig, sofern sich das Ergebnis einer etwaigen Nachprüfung mit der auf Umrechnung beruhenden Angabe deckt. Jedoch hat auch der Käufer die Pflicht, sich beim Einkauf nach anderen als den in der Bekanntmachung festgesetzten Einheiten darüber zu vergewissern, daß die Höchstpreise nicht überschritten werden.

3. Vergütungen für Vermittelungen von Verkäufen dürfen gemäß § 3, Ziffer 3 der Gegenpartei nur insoweit angerechnet werden, als der Preis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

Der Verkäufer darf also Nebenkosten in beliebiger Höhe aufwenden, sofern diese den Käufer nicht über die nach § 2 und 3 zulässigen Preise hinaus unmittelbar oder mittelbar belasten: der Käufer darf ebenso, z. B. für die Ankaufsbemittelung, beliebig hohe Nebenkosten aufwenden, wenn der Verkäufer dadurch weder unmittelbar noch mittelbar mehr als die im § 2 und 3 festgesetzten Preise erhält.

4. Unter „Abfuhrplatz am Gewinnungsort“ ist eine Lagerstelle zu verstehen, an welcher Fuhrwerk ohne weiteres beladen werden kann, und die so nahe an dem Fahrweg liegt, daß dieser mit dem beladenen Fuhrwerk ohne weiteres — also z. B. ohne besonders zu bezahlenden Vorspann — erreichbar ist.

5. Eine Anrechnung der Kosten, die für das Hinschleppen der Rinden oder des Holzes nach dem Abfuhrplatz am Gewinnungsort etwa entstehen, neben dem Höchstpreise, ist nicht zulässig.

6. Unter „Gebirgsrinde“ im Sinne der Bekanntmachung soll Rinde verstanden sein, die im Gebirge gewonnen ist. Welche Höhenlage als Gebirge anzusehen ist, geht aus der Bekanntmachung nicht hervor. Nach Kenntnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ist es im allgemeinen üblich, für Rindenverkäufe Höhenlagen von mindestens 600 Meter über Normal-Null als Gebirge zu betrachten.

7. Ueber das in Streitfällen bei der Feststellung, ob eine Rinde höchstens zu einem Drittel schuppig ist, einzuschlagende Verfahren schreibt die Bekanntmachung nichts vor. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung gibt anheim, das Urteil des für den Gewinnungsort zuständigen Forstbeamten als maßgebend anzusehen.

Kriegsministerium.

N. m. W. 6.

Kreth.

Bekanntmachung

Der Untersuchungsgefangene, rückfällige Dieb Hausdiener „Fritz Stühler“, geboren am 21. Oktober 1890 zu Würzburg, welcher in der Nacht vom 1.-2. d. Mts. aus dem hiesigen Landgerichtsgefängnis ausgebrochen ist, hat am 2. d. Mts., vormittags hier in einer Privatwohnung einen Einbruchsdiebstahl ausgeführt und die nachgenannten Sachen erbeutet:

- 1 Kartonkoffer aus braunem Stroh- bzw. Schilfgelecht mit braunen Lederriemen,
- 1 kompletten Herren-Sackanzug, braun mit breiten hellen Streifen,
- 1 kompletten Herren-Sackanzug, dunkelbraun mit schmalen hellen Streifen,
- 2 weiße und 2 rosa gestreifte Herren-Oberhemden, einige Herren-Unterhosen,
- 1 dunkelgrünen Belurhut,
- etwa 4 Duzend verschiedene weiße und bunte Herren- und Damentaschentücher, teils „A. M. und S.“ gezeichnet,
- 1 Herren-Sommerweste aus in sich gestreiftem hellgrauem Stoff mit etwas helleren Blümchen,
- 1 kompletten Rasierapparat mit dem Firmenzeichen „Ulrich Wiesbaden“,
- 1 silberne Damen-Montre mit plattem Goldrand, weißem Zifferblatt, mit roten römischen Zahlen,
- 1 lange Damen-Umhänge-Uhrkette aus Stahl, darin in Abständen von etwa 10 zu 10 Stm. kleine Glassteine,
- 1 dünne Halskette mit flachem runden Medaillon mit 1 roten und 2 weißen Steinchen, aus Gold oder Double,
- 2 silberne Halskettchen mit flachem runden Medaillon's, eines mit rotem und eines mit einem weißen Steinchen,
- 1 Double-Gliederarmband,
- 1 Paar gelbe Herren-Schnürstiefel, welche letztere Stühler hier bei einem Althändler für 6 Mark verkauft hat.

Es wird vermutet, daß Stühler sich in das Rheinland begeben, wo er sich auch schon früher hinbegab, wenn er in hiesiger Gegend Straftaten verübt hatte.

Stühler ist 1,57 Meter groß, mittellang, hat coales, ziemlich hageres Gesicht, braune Gesichtsfarbe, braune Augen, dunkles bzw. schwarzes Haar und ebensolchen kleinen gestutzten Schnurrbart, mittelgroße Nase, deren Spitze etwas nach rechts abweicht, etwas aufgeworfene Oberlippe, linkes Ohr etwas absteehend, breites Kinn.

Er ist bekleidet mit modernen dunkelbraunen Anzug, weichem Filzhut oder dem gestohlenen grünen Hut, modernen schwarzen Stiefeln mit Lackspitzen und ziemlich hohen Absätzen.

Stühler ist hier gemessen und photographiert. Beim Verkauf der gestohlenen Stiefel nannte er sich Kellner Otto Breuer. Früher hat er sich schon „Fritz Bauer, Kellner aus Nürnberg, Böhmen, Schramm, Schön, Wagner und Meier“ genannt.

Um Nachforschung, Festnahme und Drahtnachricht wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. A.:

Streiblein.

Wiesbaden, den 30. Mai 1916.

Bekanntmachung.

- I. 4457. Am 11. Mai d. Js. hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke „Victoria“ Fabriknummer 287615. Wert: 75 Mark.
- I. 4432. Am 14. Mai ds. Js. hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke „Peter Weil“, Fabriknummer nicht bekannt, schwarzer Rahmenbau. Wert 50 M.
- I. 4458. Am 15. Mai d. Js. hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke „Seidel-Raumann“, Fabriknummer 760921. Wert: 50 M.

- I. 4568. Am 17. Mai ds. J. hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke „Euzus“, Fabriknummer nicht bekannt, schwarzer Rahmen, gelbe Felgen, hochgebogene Lenkstange mit Vorbau und Korkgriffen. Wert: 60 M.
- I. 4569. Am 19. Mai ds. J. hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke „Triumph“, Fabriknummer 241 603, blau gestrichen.
- I. 4652. Am 20. Mai ds. J. hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke „Wanderer“, Fabriknummer 217 970, schwarz lackiert, Freilauf mit Rücktrittsbremse. Wert: 80 Mark.
- I. 4715. Am 22. Mai ds. J. hier gestohlen:
I. Fahrrad, Marke „Nectarium“, Fabriknummer 193 913, Torpedofreilauf, hohe Lenkstange mit braunen Holzgriffen, der linke Griff ist etwas beschädigt, schwarzer Rahmenbau, Gummipedale, ohne Schutzbleche, das Vorderrad hat glatten Gummimantel, das Hinterrad einen sog. Gebirgsmantel, dunkelbrauner, fast neuer Sattel. Wert: 60 Mark.
- I. 4705.
II. 1 Fahrrad, Marke „Viktoria“, Fabriknummer 337 388, schwarz. Wert: 75 M.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Streifelein.

J.-Nr. II. 6092.

Dies, den 13. Juni 1916

An die Herren Bürgermeister

Betr. Waisenpflegegeld-Anforderungslisten.

Die Waisenpflegegeld-Anforderungslisten für das 1. Vierteljahr 1916 (1. April bis 30. Juni 1916) sind mir bis spätestens zum 24. d. Mts., vorzulegen. Die Formulare gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu.

Der Termin ist genau einzuhalten und darf nicht überschritten werden.

Ich bemerke noch, daß die Bescheinigung auf der Liste nicht vor dem 20. d. Mts. datiert sein darf.

Der Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. 5850. II.

Dies, den 6. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: den Kartoffelkäfer.

Mit der zunehmenden Bedeutung der Kartoffeln für die Volksernährung wächst die Notwendigkeit, ein etwaiges Auftreten des Kartoffelkäfers zu überwachen. Um diese Überwachung wirksam zu gestalten, müssen sich an ihr die gesamten bei dem Kartoffelbau beschäftigten Bevölkerungskreise beteiligen.

Die Herren Bürgermeister werden daher ersucht, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Landwirte usw. auf die Schädlichkeit des Kartoffelkäfers aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, ein eventl. Auftreten derselben sofort Ihnen anzuzeigen, worauf Sie dann sofort hierher zu berichten hätten.

Auch wollen Sie die Herren Lehrer ersuchen, durch Belehrung in den Schulen auf die bestehende Gefahr aufmerksam zu machen.

Die Ihnen mit Verfügung vom 29. Juli 1914, Kreisblatt Nr. 175, übersandten Plakate „Achtet auf den Kartoffelkäfer“ sind auch weiterhin an geeigneter Stelle zum Aushang zu bringen. 1 Exemplar ist den Schulen zu überweisen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung

über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel.

Vom 5. Juni 1916.

Auf Grund des § 12 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die in der der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) beigefügten Liste unter A 1 bis 3, B 1b und 3, D und G aufgeführten Preise werden folgendermaßen geändert:

1. Die Höchstpreise für reine Superphosphate (A 1) betragen bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure

im Gebiet I 106 Pf.,

im Gebiet II 102 Pf.,

im Gebiet III 98 Pf.

Bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von 12 v. H. und darüber bleiben die Höchstpreise unverändert.

2. Die Höchstpreise für Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak beziehungsweise Natrium-Ammoniumsulfat (A 2) betragen bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg %:

im Gebiet I

wasserl. Phosphorsäure 106 Pf.,

Ammoniakstickstoff 210 Pf.,

im Gebiet II

wasserl. Phosphorsäure 102 Pf.,

Ammoniakstickstoff 210 Pf.,

im Gebiet III

wasserl. Phosphorsäure 98 Pf.,

Ammoniakstickstoff 210 Pf.,

Bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von 12 v. H. und darüber bleiben die Höchstpreise unverändert.

3. Die Höchstpreise für Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt ist (A 3), betragen für 1 kg %

wasserl. Phosphorsäure wie zu 2,

Ammoniakstickstoff wie zu 2,

Kali (K₂O) 40 Pf.

4. Die Höchstpreise für gedarrtes und gemahlenes schwefelsaures Ammoniak (25,5 v. H. Ammoniak) (B 1b) betragen für 1 kg % Ammoniakstickstoff:

im Gebiet I 151½ Pf.,

im Gebiet II 152½ Pf.

5. Der Höchstpreis für Kalkstickstoff (B 3) beträgt für 1 kg % Stickstoff 140 Pf.

6. Der Höchstpreis für organischen Mischdünger (D) beträgt für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure 85 Pf.

7. Der Höchstpreis für Thomasphosphatmehl (G) beträgt bei Lieferung vom 16. Juli 1916 ab für 1 kg %:

Gesamtphosphorsäure 31½ Pf.,

zitronensäurelösliche Phosphorsäure 36 Pf.

8. Die in der Liste der Düngemittel und Preise festgesetzten besonderen Lieferungsbedingungen bleiben unberührt.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1916.

Der Reichskanzler

Im Auftrage:

Kauy.

Nichtamtlicher Teil.

Volksernährung und Viehbestand.

Die Frage der Erhaltung oder Verminderung unseres Viehbestandes ist in letzter Zeit immer mehr in den Vordergrund der öffentlichen Erörterungen gerückt. Auch der Reichs- und Landtagsabgeordnete Hoff hat sie in einem Aufsatz „Der entscheidende Punkt in der Ernährungsfrage“ behandelt. Es ist zu begrüßen, daß er dabei vorweg die Grundlage aller Ernährungspolitik in der Förderung der landwirtschaftlichen Gütererzeugung sieht. Leider wird daran aber die auch von anderer, nicht fachverständiger Seite vielfach geäußerte Forderung geknüpft, den Viehbestand unter allen Umständen den vorhandenen Futtermittelmengen anzupassen, d. h. ihn erheblich zu verringern. Demgegenüber ist zu betonen, daß unser Viehbestand, insbesondere unsere Schweinehaltung, bereits durch den vorjährigen „Schweinemord“ und die Massenrinder schlachtungen im Herbst 1915 in bedauerlicher Weise gelitten hat. Deren Wirkungen für die Volksernährung tritt gerade gegenwärtig zutage. Die Forderung, daß sich unser Viehbestand den verringerten Futtermitteln anpassen müsse, hat sich unter dem Druck der Verhältnisse auf ganz natürliche Weise bereits vollzogen, und man hat in landwirtschaftlichen Kreisen zurzeit keine größere Sorge als die, soviel Vieh wie möglich zu erhalten. Dies ist auch deswegen dringend nötig, weil das Vieh der deutschen Landwirtschaft nicht nur als Schlachtvieh, sondern zu einem erheblichen Teil auch als Zug- und Spannvieh dient. In vielen, namentlich kleineren Betrieben ist der Landwirt bei dem jetzigen Mangel an Pferden fast ausschließlich auf Minder für die Feldbestellung angewiesen.

Der von vielen Seiten für eine Verminderung unseres Viehbestandes ins Feld geführte Grund, daß viele Futtermittel unmittelbar und besser der menschlichen Ernährung nutzbar gemacht werden können, trifft für den wichtigeren Teil unseres Viehes, die Rinder, nicht zu. Unser Rindviehbestand wird fast ausschließlich von unseren heimischen Futterpflanzen und Gutfrüchten ernährt. Die ausländischen Zufuhren an Kraftfuttermitteln waren lediglich eine Ergänzung und kamen infolge ihres hohen Eiweißgehaltes nur für die Steigerung der Milcherzeugung über das bei Heu- und Rübenfütterung zu erreichende Maß hinaus in Frage. Eine „Anpassung“ des Rindviehes und der Schweine durch Verminderung wäre zudem gerade jetzt in der Weidezeit absolut falsch. Viele Rindviehbefitzer, denen man ihr Vieh in noch schlachtunreifem Zustande genommen hat, klagen darüber, daß sie infolgedessen die augenblicklichen günstigen Weideverhältnisse nicht voll ausnützen könnten. Der einzige Erfolg einer solchen Maßnahme wäre die Unmöglichkeit, unser Volk im kommenden Winter mit Milch, Butter, Käse und Fleisch zu versorgen. Auch für die Ernährung der Schweine bieten sich jetzt ohne Inanspruchnahme von auch zur menschlichen Ernährung geeigneten Futtermitteln so viele Ernährungsmöglichkeiten, daß es geradezu ein Wahnsinn wäre, unseren an sich schon knappen Schweinebestand noch weiter zu schädigen. Umgekehrt wird man alles tun müssen, um mehr Vieh zu erhalten, und es ist auch bereits in die Wege geleitet, den erforderlichen Ausgleich herbeizuführen zwischen den Gebieten mit vieler und denen mit geringer Weidegelegenheit. In einigen Provinzen ist erfreulicherweise in diesem Sinne schon mit Erfolg vorgegangen worden. Ein ausreichender Viehbestand der deutschen Landwirtschaft kann als die „Goldader“ unserer Volksernährung und als bestes Mittel zur Hebung unserer inneren Valuta betrachtet werden.

Es kommt jetzt nicht so sehr darauf an, die in der Sommerzeit nicht einmal besonders dringlichen Fleischbedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen, sondern darauf, neben

der Fleischherzeugung vor allem die Milch- und Fütterzeugung zu vermehren. Das aber wird nur durch eine Erhaltung unseres schon ohnehin verringerten Viehbestandes gewährleistet.

Allerlei.

Der Einzug der Sieger aus der Seeschlacht vor dem Skagerrak in Hamburg, wofür der Senat sie eingeladen hatte, gestaltete sich zu einer großen Feier. Seltener erlebte die Stadt, wie der Frankf. Ztg. aus Hamburg geschrieben wird, einen Tag, der so überwältigend verlief. Schon bei den Landungsbrücken steigt die Begeisterung wie aus einem ungeheuren Branden der Stimmen auf. Unbeschreiblich ist dies Schauspiel der Freude beim ersten Zusammentreffen. In mehreren Abteilungen setzt sich der Zug der Marine in Bewegung und mit ihnen die vielen Tausende, die den tapferen Streikern ihre überquellende Dankbarkeit darbringen wollen. Von allen Häusern wehen Fahnen. Wunderbar ist dies jubelnde Drängen und Eilen der Mitläufer. Schwärme von Blumensträußen fliegen durch die Luft. Wie sie auf die Straße fallen, hebt man sie im Sprunge auf und wirft sie den Skagerrak-Kämpfern zu. Das alles wie in einem Taumel, der keinen Halt kennt. In den Seitenstraßen sind aus angehaltenen Wagen Barrikaden entstanden, in denen sich die Zuschauer drängen. Und sobald hier eine Abteilung der Marine vorbeikommt, braust es von Hurraufen heran. Über den Hauptaugenblick der Feier bringt der Rathausmarkt. Kopf an Kopf harret hier eine unübersehbare Menschenmenge. Dächer und Vorsprünge der Gesimse sind besetzt. Gruppeweise treten dann die Männer oben im Stockwerk des Hauses auf die Balkone hinaus. Und jedesmal, wenn neue hinzukommen, steigt ein brausendes Hurra der Menge zu ihnen empor. Im Mittelbalkon erscheinen der Kommandant und die Offiziere. Die Mannschaften winken mit den Blumensträußen und beginnen sie wieder auszustreuen. Plötzlich reißt sich ein Matrose am Geländer des Balkons, und mit heller, kräftig-tragender Stimme bringt er ein Hoch auf die Stadt Hamburg aus. Von unten herauf wird ihm lauchend Antwort gegeben. Vaterländische Gesänge beenden die Feier. Unvergesslich bleibt die Stimmung dieses Tages.

Abdrucke der

Bekanntmachung

über

Bereinsachung der Beköstigung

sind zu haben in der Druckerei von

H. Chr. Sommer, Bad Godesb. u. Ditz.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer
befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich
am Vaterlande.